

Information zur Umsetzung der datenschutzrechtlichen Vorgaben nach der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen

Verarbeitungstätigkeit

Die Zentrale Vergabestelle der Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land verarbeitet im Rahmen der Vergabe öffentlicher Aufträge neben unternehmensbezogenen auch personenbezogene Daten. Mit diesem Datenschutzhinweis informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogener Daten.

1. Verantwortlicher

Verbandsgemeindeverwaltung Nordpfälzer Land
Bezirksamtsstraße 7
67806 Rockenhausen
Telefon: +49 6361/451-0
E-Mail: info@vg-nl.de

2. Datenschutzbeauftragter

Verbandsgemeindeverwaltung Nordpfälzer Land
Datenschutzbeauftragter
Bezirksamtsstraße 7
67806 Rockenhausen
E-Mail: datenschutz@vg-nl.de

3. Zweck und Rechtsgrundlage der Verarbeitung von personenbezogenem Daten

Die Zentrale Vergabestelle der Verbandsgemeindeverwaltung Nordpfälzer Land hat bei der Vergabe öffentlicher Aufträge das Vergaberecht zu beachten. Dazu gehören insbesondere das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkung (GWB), die Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV), die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A), die Unterschwellenvergabeverordnung (UVgO) sowie die Verwaltungsvorschrift Öffentliches Auftragswesen des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau, des Ministeriums der Finanzen und des Ministeriums des Innern und für Sport vom 18. August 2021 (VV ÖAW).

Die Verarbeitung personenbezogener Daten dient der Durchführung oder Vorbereitung des Vergabeverfahrens und erfolgt auf Grundlage von § 3 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) i. V. m. Art 6 Abs. 1 lit. e Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und Art. 6 Abs. 1 lit. b und c DSGVO.

Ohne die Daten sowie die erforderlichen Auskünfte kann kein Zuschlag erteilt werden, da abgegebene Angebote unvollständig und damit auszuschließen sind.

4. Art der verarbeiteten personenbezogenen Daten

Wir erheben, verarbeiten und nutzen die Daten, die Sie uns im Rahmen des Vergabeverfahrens oder des Kontaktformulars für die Beteiligung an einer beschränkten Ausschreibung zur Verfügung stellen. Das sind insbesondere:

- persönliche Kontaktdaten und Namen von Bietern, soweit es sich um natürliche Personen oder Personengesellschaften handelt und Kontaktdaten von Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern der Bieter (z. B. Vor- und Nachname, Adresse, E-Mail-Adresse, Telefonnummer),

- Daten zur Qualifikation/Eignung eingesetzter Beschäftigter des Bieters,
- Referenzen über in der Vergangenheit ausgeführte vergleichbare Leistungen.

Eine Datenerhebung darüber hinaus erfolgt nur, sofern wir dazu rechtlich verpflichtet sind oder Sie eingewilligt haben.

5. Verarbeitung dieser Daten

Ihre Daten werden im Rahmen des Vergabeverfahrens, auch im E-Vergabesystem, dokumentiert und der Vergabeakte (digital und schriftlich) beigelegt.

Ihre Daten aus dem Kontaktformular für die Beteiligung an beschränkten Ausschreibungen, werden im internen Bieterverzeichnis der Verbandsgemeindeverwaltung Nordpfälzer Land dokumentiert und gespeichert.

6. Weitergabe der personenbezogenen Daten

Alle personenbezogenen Daten, die im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtungen verarbeitet werden, werden nur dann weitergegeben, wenn die Übermittlung gesetzlich zulässig ist oder Sie der Übermittlung eingewilligt haben.

Zu den Empfängern aufgrund einer gesetzlich zulässigen Übermittlung können insbesondere gehören:

- Unterlegene Bieter, die einen Auftrag nach § 62 Abs. 2 VgV stellen bzw. gemäß § 30 UVgO über die Merkmale und Vorteile des erfolgreichen Angebotes sowie den Namen des erfolgreichen Bieters zu unterrichten sind.
- Unterlegene Bieter, deren Angebote ausgeschlossen worden sind und solchen, deren Angebote nicht in die engere Wahl kommen, § 19 Abs. 1 Satz 1 VOB/A, sowie die übrigen Bieter nach Zuschlagserteilung, § 19 Abs. 1 Satz 2 VOB/A.
- Bei der Vergabe öffentlicher Aufträge ab einer Auftragssumme von 30.000,- Euro (ohne Umsatzsteuer) muss der öffentliche Auftraggeber für den Bieter, der den Zuschlag erhalten soll, eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister (künftig: Wettbewerbsregister) einholen.
- Bei beschränkten Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb und Verhandlungsvergaben ohne Teilnahmewettbewerb nach UVgO ab einem Auftragswert von 25.000,- Euro (ohne Umsatzsteuer) sowie bei beschränkten Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb nach VOB/A ab einem Auftragswert von 25.000,- Euro (ohne Umsatzsteuer) und freihändige Vergaben ab einem Auftragswert von 15.000,- Euro (ohne Umsatzsteuer) wird für die Dauer von drei Monaten bzw. sechs Monaten über jeden vergebenen Auftrag auf der Homepage der Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land (www.nordpfälzerland.de) informiert. Diese Information enthält zumindest auch den Namen des beauftragten Unternehmens.
- Bei Vergabeverfahren oberhalb der Schwellenwerte (EU-Verfahren) sind nach der Auftragsvergabe das Ergebnis des Vergabeverfahrens sowie der Name des beauftragten Unternehmens oder der natürlichen Person mit Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort, Land) an das Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union zu übermitteln. Eine Veröffentlichung erfolgt durch das Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union.

- Die Stellen zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen (Vergabekammer und Kreisverwaltung Donnersbergkreis).
- Gerichte im Falle von Klagen.
- Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion.

7. Dauer der Verarbeitung und Speicherung von personenbezogene Daten

Für die Verarbeitung und Speicherung der personenbezogenen Daten gelten die landesrechtlichen Aufbewahrungsfristen für Vergabeunterlagen.

8. Rechte der betroffenen Personen

Sie haben nach der DSGVO verschiedene Rechte. Nähere Informationen ergeben sich insbesondere aus Art. 15 bis 18 und 21 DSGVO.

In einigen Fällen gilt, dass das Recht nicht in Anspruch genommen werden kann oder darf. Sofern dies gesetzlich unzulässig ist, teilen wir Ihnen den Grund für die Verweigerung mit.

- Recht auf Auskunft

Es besteht ein Recht auf Auskunft der von der Vergabestelle verarbeiteten und gespeicherten personenbezogenen Daten.

- Recht auf Berichtigung

Es besteht ein Recht auf Berichtigung, sofern die personenbezogenen Daten der betroffenen Person nicht (mehr) zutreffend sind. Bei unvollständigen Daten kann – unter Berücksichtigung der Zwecke der Verarbeitung – eine Vervollständigung verlangt werden.

- Recht auf Löschung

Die betroffene Person kann die Löschung ihrer personenbezogenen Daten verlangen. Der Anspruch hängt jedoch u. a. davon ab, ob die Daten noch zur Erfüllung der Aufgaben benötigt werden.

- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung

Die betroffene Person hat das Recht, die Einschränkung der Verarbeitung zu verlangen. Die Einschränkung steht einer Verarbeitung nicht entgegen, soweit an der Verarbeitung ein wichtiges öffentliches Interesse besteht.

- Recht auf Widerspruch

Soweit die personenbezogenen Daten der Betroffenen auf Grundlage von § 4 LDSG i. V. m. Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO verarbeitet werden, hat die betroffene Person das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit der Verarbeitung der sie betreffenden Daten zu widersprechen, sofern nicht ein überwiegendes öffentliches Interesse oder eine Rechtsvorschrift dem entgegensteht. Ebenso kann entgegenstehen, wenn die Verarbeitung für die Durchführung des Vergabeverfahrens oder die Abwicklung des Vertrages weiterhin erforderlich ist.

Der Widerspruch ist an die für die Datenverarbeitung verantwortliche Person der Vergabestelle (siehe Nr. 1 dieser Information) zu richten.

- Recht auf Widerruf

Jede betroffene Person hat das Recht, sofern personenbezogene Daten auf der Grundlage einer Einwilligung verarbeitet werden, diese Einwilligung mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung bleibt von dem Widerruf unberührt.

Der Widerruf ist an die Zentrale Vergabestelle, Bezirksamtsstraße 7, 67806 Rockenhausen, vergabe@vg-nl.de zu richten.

- Recht auf Beschwerde

Jede betroffene Person kann sich unbeschadet anderweitiger Rechtsbehelfe mit einer Beschwerde an den Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz wenden, wenn sie der Auffassung ist, dass die Auskunft gebende Stelle ihren Pflichten nicht oder nicht in vollem Umfang nachgekommen ist.